

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. September 2026

### **971. Gesetz über egovpartner (Vernehmlassung, Ermächtigung)**

#### **A. Ausgangslage**

egovpartner wurde 2012 als ein partnerschaftliches Netzwerk von Gemeinden und dem Kanton im Bereich Digitalisierung und digitale Transformation der Verwaltung auf dem Gebiet des Kantons Zürich gegründet. 2019–2021 hat sich egovpartner im Rahmen des Projekts «Blue Deal – Erneuerung egovpartner» grundlegend neu organisiert. Mit Beschluss Nr. 823/2021 hiess der Regierungsrat die neu organisierte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden gemäss der Zusammenarbeitsvereinbarung «egovpartner» gut und bewilligte einen Versuch im Sinne von § 83 des Gemeindegesetzes (LS 131.1). Die Bewilligung für egovpartner wurde auf vier Jahre (2022–2025) befristet und die Staatskanzlei beauftragt, den Versuch zu evaluieren und dem Regierungsrat ein halbes Jahr vor Ablauf der Versuchsbewilligung den Evaluationsbericht zu unterbreiten.

Der Steueraussschuss egovpartner nahm den Evaluationsbericht an seiner Sitzung vom 27. November 2024 zur Kenntnis und beauftragte die Geschäftsstelle egovpartner, die nächsten Schritte zur Verstetigung der Organisation egovpartner einzuleiten.

Angesichts des grundsätzlich positiven Evaluationsergebnisses und der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Verstetigung von egovpartner wurde die Bewilligung für den Versuchsbetrieb um weitere vier Jahre bis Ende 2029 verlängert (RRB Nr. 222/2025, Dispositiv I). Der Regierungsrat beauftragte die Staatskanzlei, die gesetzlichen Grundlagen für den dauerhaften Betrieb von egovpartner zu erarbeiten und ihm Antrag zu stellen (RRB Nr. 222/2025, Dispositiv II).

Mit vorliegendem Rechtsetzungsprojekt werden diese gesetzlichen Grundlagen für den dauerhaften Betrieb von egovpartner erarbeitet. Mit Beschluss Nr. 511/2026 hat der Regierungsrat die Staatskanzlei beauftragt, ihm auf der Grundlage des Normkonzepts einen Entwurf zu einem Gesetz über die Zusammenarbeitsorganisation egovpartner vorzulegen.

## **B. Ziel, Mehrwert für den Kanton und Umsetzung**

### ***1. Ziel***

Mit dem vorliegenden Rechtsetzungsprojekt soll die langfristige Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Digitalisierung und digitale Transformation geschaffen werden. Ein umfassender Erlass über die digitale Verwaltung ist nicht geplant. Rechtsgrundlagen in Fachbereichen sowie zur Umsetzung von spezifischen Digitalisierungsprojekten bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts. Diese Vorgaben der Fachbereiche bleiben massgeblich für die Erbringung von Behördenleistungen (z. B. über ihre Fachanwendungen) sowie die Organisation und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung.

Eine paritätisch ausgestaltete Organisation soll die Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und digitale Transformation stärken. Dabei sollen Durchgängigkeit geschaffen und Synergien zwischen Gemeinden und Kanton realisiert werden. Zudem sollen Daten nach Möglichkeit nur einmal erfasst werden müssen. Verwaltungsgeschäfte sollen rasch, unkompliziert und ohne Medienbrüche abgewickelt werden können (z. B. harmonisierte Login-Lösungen statt separate Login-Lösungen pro Fachanwendung). Hierzu können Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Lösungen) und Standards für verbindlich erklärt werden. Zudem soll die Zusammenarbeitsorganisation gemeinsame IKT-Lösungen für den Kanton und für die politischen Gemeinden beschaffen.

Alle politischen Gemeinden und der Kanton Zürich sollen mittels kantonalem Gesetz Teil der Zusammenarbeitsorganisation («universelle Mitgliedschaft») werden. Eine durch ein kantonales Gesetz begründete Verpflichtung für eine Zusammenarbeitsorganisation bedeutet sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden, dass sie mit Inkrafttreten der rechtlichen Grundlagen Teil der Zusammenarbeitsorganisation sind.

### ***2. Mehrwert für den Kanton***

Die Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Organisation bringt sowohl für den Kanton – als auch für die Gemeinden – verschiedene Vorteile mit sich:

- Die Zusammenarbeit ermöglicht ein Gesamtkonzept auf Ebene der politischen Gemeinden und des Kantons im Bereich der Digitalisierung und digitalen Transformation.
- Das Angebot an elektronisch erbrachten Leistungen für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen wird vereinheitlicht.

- Die Mitwirkung an kantonalen Projekten stellt den frühzeitigen Einbezug der politischen Gemeinden und die Kompatibilität mit Gemeindelösungen sicher.
- Das Zusammenarbeitsgefäss erleichtert die Koordination zwischen dem Kanton gegenüber allen politischen Gemeinden. Der institutionalisierte Austausch und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Städten ermöglicht die Identifikation und Verhinderung von Doppelspurigkeit und führt so zu höherer Effizienz.
- Nutzen Gemeinden harmonisierte Lösungen, vereinfacht dies die Prozess- und Systemanbindungen für den Kanton.
- Durch gemeinsame IKT-Beschaffungen und -Realisierungen lassen sich Skaleneffekte schaffen und Kosten einsparen.
- Vielfältige Beratungs- und Vernetzungsangebote im Bereich Digitalisierung und digitale Transformation ermöglichen den Austausch von Wissen und Erfahrungen im Netzwerk.

### **3. Umsetzung**

Im Verlauf des vorliegenden Rechtsetzungsprojekts sind unterschiedliche Organisationsformen geprüft worden. Dabei wurde eine Vorstudie des Instituts für Föderalismus der Universität Fribourg betreffend die rechtliche Struktur der Zusammenarbeitsorganisation egovpartner vom 18. August 2023 berücksichtigt.

Die Vorstudie untersuchte folgende Szenarien zu einer möglichen Rechtsform:

- Szenario 1: Übertragung der bisherigen Organisationsstruktur in eine gesetzliche Grundlage ohne Gründung einer juristischen Person
- Szenario 2: Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt
- Szenario 3: Schaffung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Szenario 4: Gründung eines privatrechtlichen Vereins

Die Aktiengesellschaft, die Stiftung und die Genossenschaft als Rechtsformen für eine Zusammenarbeitsorganisation hat die Vorstudie ausgeschlossen.

Im Versuchsbetrieb von egovpartner hat sich gezeigt, dass die Beschaffung gemeinsamer IKT-Lösungen eine wesentliche Aufgabe der Zusammenarbeitsorganisation ist. Dafür bietet sich eine Organisationsform mit eigener Rechtspersönlichkeit besonders an. Somit scheidet eine Organisationsform ohne Rechtspersönlichkeit aus (d. h. die bisherige Organisationsform oder eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt).

Der Kanton und sämtliche politische Gemeinden sollen in der Organisation im Bereich Digitalisierung und digitale Transformation zusammenarbeiten. Es wird eine universelle und verpflichtende Mitgliedschaft angestrebt. Die Organisationsform des Vereins ist hierfür nicht geeignet. Zudem ist zu beachten, dass ein Verein grundsätzlich keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen darf. Für öffentlich-rechtliche Organisationen gelten die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Auch die Form eines interkommunalen Zweckverbandes, der mit dem Kanton zusammenarbeitet, ist nicht geeignet bzw. gesetzlich nicht auf die Zusammenarbeit von Gemeinden und Kanton ausgerichtet.

Damit kommen eine öffentlich-rechtliche Anstalt oder eine Körperschaft in Betracht. Beide könnten gestützt auf einen Vertrag oder ein Gesetz errichtet werden. Da alle politischen Gemeinden und der Kanton zur Teilnahme verpflichtet werden sollen, kommt vorliegend als Rechtsgrundlage nur ein Gesetz in Betracht.

Eine Körperschaft ist demokratisch-genossenschaftlich geprägt und sieht eine Mitgliederversammlung vor. Eine solche ist hier nicht angezeigt. Einerseits sind die Aufgaben eher technischer Natur. Andererseits sollte im Bereich der Digitalisierung rasch gehandelt werden können.

Anders als eine Körperschaft ist eine Anstalt nicht mitgliedschaftlich aufgebaut. Der Gedanke der paritätischen Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden kann indessen auch in der Organisationsform der Anstalt hervorgehoben werden, zumal eine Anstalt ausserhalb der kantonalen Organisation angesiedelt ist.

Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zeigt sich aus diesen rechtlichen Überlegungen und im Lichte der Evaluationsergebnisse als geeigneter Lösungsweg. Das wurde bereits im Normkonzept dargelegt (vgl. RRB Nr. 511/2026). Der Kanton St. Gallen hat im Übrigen die gleiche Rechtsform gewählt.

#### ***4. Inhaltliche Eckpunkte des Vernehmlassungsentwurfs***

Vorgesehen ist eine kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt unter dem Namen «egovpartner» mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich. Mit Inkrafttreten des geplanten Gesetzes sollen der Kanton und alle politischen Gemeinden verpflichtend Teil der Anstalt werden. Unter den allgemeinen Bestimmungen werden der Zweck und die Aufgaben der Anstalt, die Aufsicht über die Anstalt und das anwendbare Personalrecht geregelt.

Die Anstalt soll drei Organe haben: das Steuerungsgremium, den Fachrat und die Geschäftsstelle. Geregelt wird die Zusammensetzung dieser Organe, ihre Aufgaben sowie ihre Beschlussfassung. Ebenfalls sind Bestimmungen zu Arbeitsgruppen vorgesehen.

Es ist vorgesehen, dass die Anstalt IKT-Lösungen und Standards für verbindlich erklären kann. Dabei soll einerseits geregelt werden, welche Kriterien für die Verbindlicherklärung zu berücksichtigen sind. Andererseits sollen die Zuständigkeiten in den verschiedenen Phasen von Vorhaben zur Verbindlicherklärung gesetzlich verankert werden.

Das geplante Gesetz regelt sodann die Finanzierung der Anstalt und die wesentlichen Kriterien der Kostenverteilung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der gemeinsamen Grundfinanzierung von insbesondere verbindlichen Vorhaben und der Unterstützung von freiwilligen Umsetzungsvorhaben, die zwischen der Anstalt und den beteiligten Behörden in Vereinbarungen zu regeln sind.

Sodann enthält das geplante Gesetz Regelungen über den Rechtsschutz und die Aufnahme des operativen Betriebs der Anstalt.

Als langfristige Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Digitalisierung und digitale Transformation ist das Gesetz unbefristet angelegt.

### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Eine verstärkte Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in einer gemeinsamen Organisation führt zu Kosteneinsparungen. Gemeinsame Beschaffungen und Umsetzungen im bisherigen Versuchsbetrieb egovpartner führten zu bis zu 50-prozentigen Kosteneinsparungen bei den Lizenz- oder Stückkosten der beschafften IKT-Lösungen (z. B. Signaturlösung, Webseitenlösung oder Software für internes Kontrollsystem). Die beziehenden Behörden profitieren von einer Lösung, die ein Standardvorgehen für die Umsetzung einschliesst und bei der die datenschutz- und vertragsrechtliche Prüfung bereits erfolgt ist. Solche Synergien ermöglichen Kosteneinsparungen bei der Umsetzung von IKT-Lösungen durch die politischen Gemeinden und den Kanton.

Der Kanton und die politischen Gemeinden sollen die Tätigkeiten der Anstalt gemeinsam finanzieren. Im erläuternden Bericht enthaltene Rechenbeispiele sollen zur Einordnung der Kosten insgesamt und einer möglichen Verteilung zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden dienen. Der Kanton soll gleich viel zahlen wie alle politischen Gemeinden zusammen. Es ist vorgesehen, dass das oberste Führungsorgan der Anstalt den Kostenschlüssel für die Kostenverteilung zwischen den politischen Gemeinden festlegt. Der Beitrag der Gemeinden soll sich aus einem Grundbeitrag («Sockel») und einem ergänzenden Beitrag, der sich nach der Einwohnerzahl der politischen Gemeinden richtet, zusammensetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, zum Vorentwurf für ein Gesetz über egovpartner ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

II. Mitteilung an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**